# 23. Anlage Besonderheiten zum DRK-Angebotsbereich Menschen mit Behinderung

## 1. Rechtliche Vorgaben:

### Gewaltschutz

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt. Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen alle Leistungserbringer ein Gewaltschutzkonzept erstellen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt ergreifen. Das Gewaltschutzkonzept ist Bestandteil von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

### Basis sind die folgenden Rechtsgrundlagen.

**§ 37a SGB IX Gewaltschutz**
(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

**§ 8 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**
(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie Konzepte zur Gewaltprävention in Textform zu entwickeln. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte. Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen. § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vorlegen. Darin ist auch die Trennung zwischen Anordnung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind durch regelmäßige adressatengerechte Informationsveranstaltungen zu sensibilisieren.

(3) Die Konzepte sind unter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu erstellen. Sie sind regelmäßig von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern unter Mitwirkung dieser Gremien zu evaluieren. Hierbei sind im Einzelfall die erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen.

Die Inhalte von Gewaltschutzkonzepten sind in verschiedenen Handreichungen und Leitfäden konkretisiert worden.

Für die Frühförderung im Bereich LWL/LVR gibt es die folgende Handreichung:

https://kurzlinks.de/ty5y

Das DRK-Generalsekretariat hat einen Leitfaden entwickelt, der u.a. eine Checkliste und Risikoanalyse enthält. Es ist dem Titel nicht zu entnehmen, aber er ist auch für die Träger und Einrichtungen der Behindertenhilfe gedacht.

Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe:

https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen/details-veroeffentlichungen/leitfaden-zur-entwicklung-eines-gewaltschutzkonzeptes-fuer-die-einrichtungen-der-drk-kinder-jugendhilfe.html

## 2. Besonderheiten

### 2.1 Vulnerable Gruppe

Unabhängig vom Geschlecht sind Menschen mit Behinderungen u.a. aufgrund teilweise fehlender Ausdrucksmöglichkeiten, körperlicher Einschränkungen und Abhängigkeiten sowie Machtverhältnisse im Kontext der sexualisierten Gewalt eine besonders gefährdete Zielgruppe, die geschützt werden muss.

### 2.2 Besonderheiten eines spezifischen Verhaltenskodex (Umgang zwischen Klientel und Betreuenden/Behandelnden)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat eine Handreichung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe“ herausgegeben:

https://kurzlinks.de/msfg

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) hat Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt herausgegeben:

https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/leitlinien-des-dcv-fuer-den-umgang-mit-sexualisierter-gewalt

### 2.3 Meldung besonderer Vorkommnisse

Im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage F die Meldung besonderer Vorkommnisse geregelt. (Beispiele für meldepflichtige Ereignisse).

In Teil A.7.2.2 Abs. 2 ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere.

Bezogen auf Mitarbeiter*innen:

- Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z. B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)

Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots

- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Gebäudeschäden z. B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

Bezogen auf Leistungsberechtigte:

- Nicht-natürliche oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z. B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen,
- Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)
- Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

Der entsprechende Meldebogen findet sich unter folgendem Link:

https://kurzlinks.de/2o77

## 2.4 Besonderheiten zu Schulungen

Das Thema Sexualität sollte nicht nur anlassbezogen aufgegriffen werden, sondern in einer positiven Besetzung im Zusammenhang mit sexueller Selbstbestimmung stehen. Das bedarf der Auseinandersetzung mit der Haltung und Bewertung von Sexualität. Sexuelle Bildung, Aufklärung, Verhütung, begleitete Elternschaft, Sexualassistenz, Familienplanung, Rückzugsräume sind Schlagworte, die regelmäßig Thema von Schulungen sein sollten.

In diesem Zusammenhang wird auf das Projekt ReWiKs hingewiesen. **ReWiK** ist die Abkürzung für **Re**flexion, **Wi**ssen, **K**önnen. Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen.

https://www.sexualaufklaerung.de/rewiks/